

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur:

**GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DIENSTAG, 11. SEPTEMBER 2012,
19.00 UHR, IM GEMEINDESAAL, GEMEINSCHAFTSZENTRUM**

**A. POLITISCHE
GEMEINDE**

1. Hallenbad Juch. Initiative und Gegenvorschlag.
Ausführungskredit. Vorberatung. SEITE 2

2. Zentrumscafé Zumikon AG. Gewährung eines Darlehens.
Übernahme des jährlichen Defizits. Genehmigung. SEITE 22

3. Gustav Zollinger-Stiftung.
Darlehen für die BVK-Ausfinanzierung. SEITE 26

4. Inland- und Auslandhilfe. Neue Festsetzung der Beiträge. SEITE 29

**B. POLITISCHE
GEMEINDE UND
SCHULGEMEINDE**

1. Neue Personalverordnung. Totalrevision der bisherigen
Dienst- und Besoldungsverordnung. Genehmigung. SEITE 32

2. Pensionsversicherung. Ermächtigung an die Behörden
zur Wahl des Versicherers. SEITE 40

Die Akten mit den behördlichen Anträgen und das Stimmregister
liegen für die Stimmberechtigten ab Dienstag, 28. August 2012,
im Sekretariat des Gemeinderats zur Einsicht auf.

Zumikon, 16. Juli 2012

Gemeinderat Zumikon

POLITISCHE GEMEINDE

1. HALLENBAD JUCH. INITIATIVE UND GEGENVORSCHLAG. AUSFÜHRUNGSKREDIT. VORBERATUNG.

ANTRAG Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden, der Urnenabstimmung unterliegenden Antrag zur Vorberatung:

1.A Umsetzung Initiative:

Der Ausführungskredit von CHF 21 650 000.00 für die technische Sanierung des heutigen Hallenbads (mit Erneuerung des Saunabereichs, des Planschbeckens, des Whirlpools und des Restaurationsbereichs) und für den Neubau einer Lernschwimmhalle wird genehmigt.

1.B Umsetzung Gegenvorschlag Gemeinderat:

Der Ausführungskredit von CHF 15 950 000.00 für die technische Sanierung des heutigen Hallenbads (mit Erneuerung des Saunabereichs, des Planschbeckens, des Whirlpools und des Restaurationsbereichs, sowie dem Einbau eines Hubbodens) wird genehmigt.

1.C Stichfrage:

Welche der beiden obigen Vorlagen soll umgesetzt werden, falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag des Gemeinderats von den Stimmberechtigten angenommen werden?

2. Die Kreditbewilligung erfolgt zu Lasten der Investitionsrechnung.
3. Der Ausführungskredit erhöht sich um eine allfällige Bauteuerung zwischen dem Zeitpunkt der Erarbeitung (Stichtag: 1. April 2012) und der Bauvollendung.

WEISUNG
AUSGANGSLAGE

Die Politische Gemeinde betreibt seit 1973 am Standort Juch das gemeindeeigene Hallenbad. Während das Freibad in den Jahren 2002/2003 einer gründlichen Erneuerung unterzogen wurde, besteht im Hallenbad noch immer ein dringender Sanierungsbedarf. Gleichzeitig betreibt die Schule in der Schulanlage Juch ein Lernschwimmbecken, welches nicht mehr den betrieblichen Anforderungen entspricht und mittelfristig zu sanieren wäre.

Am 28. November 2010 wurde den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein Projekt zur Genehmigung vorgelegt, welches die technische Gesamtsanierung des Hallenbads mit Attraktivitätssteigerung, die Realisierung eines neuen Lernschwimmbeckens sowie die Erneuerung und Erweiterung des Sauna- und Wellness-Bereichs beinhaltet.

Nach dem Urnengang vom 28. November 2010, an welchem sich die Zumiker Stimmbürger mit 1308 Nein-Stimmen zu 981 Ja-Stimmen gegen das Projekt ausgesprochen haben, hat der Gemeinderat grundsätzliche Überlegungen zu den verbleibenden Möglichkeiten des Hallenbads angestellt.

Mit Datum vom 12. April 2011 reichte ein Initiativkomitee dem Gemeinderat eine Initiative mit 164 gültigen Unterschriften ein, welche die Sanierung des Hallenbads samt Attraktivitätssteigerung und neuem Lernschwimmbecken, jedoch ohne Erweiterung des Wellness-Bereichs, forderte.

Der Gemeinderat begrüßte das Engagement der Initianten und unterstützte die Stossrichtung. Allerdings befürchtete er gleichzeitig, dass der Souverän auch ein Projekt nach den Forderungen der Initianten ablehnen würde. Um zu verhindern, dass die Gemeinde das Hallenbad gänzlich verlieren könnte, beschloss der Gemeinderat, der Initiative einen Gegenvorschlag mit tieferen Kosten gegenüber zu stellen. Dieser besteht inhaltlich aus der notwendigen Sanierung des Hallenbads, mit einer gleichzeitigen technischen Erneuerung des Saunabereichs am heutigen Standort, jedoch unter Verzicht der Realisierung eines neuen Lernschwimmbeckens.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2011 änderten die Initianten ihre vormalige Eingabe dahingehend ab, dass auf die Attraktivitätssteigerung verzichtet und stattdessen der bestehende Saunabereich erneuert wird. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ge-

nehmigten in der Folge einen weiteren Projektierungskredit von CHF 1 064 000.00. Verbunden damit erhielt der Gemeinderat den Auftrag, ein erstes Projekt gemäss den neuen Zielsetzungen der Initianten und ein zweites Projekt gemäss dem Gegenvorschlag des Gemeinderats ausarbeiten zu lassen. Die daraus resultierenden Ausführungskredite seien einander gegenüberzustellen und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an einem weiteren Urnengang wieder vorzulegen.

BRANDFALL Am 12. Juni 2011 wurde das Hallenbad durch einen Brandfall stark beschädigt. Dies hatte zur Folge, dass das Hallenbad geschlossen und bis Ende 2011 der Schaden behoben werden musste. Die Instandstellungskosten wurden auf rund 1,5 Mio. Franken geschätzt; abgerechnet wurde mit Kosten von 1,23 Mio. Franken. Die Instandstellungsarbeiten konnten planmässig und erfolgreich abgeschlossen werden; seit Dezember 2011 ist das Hallenbad wieder in Betrieb.

Die beiden Versicherungen, die AXA Winterthur und die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ), haben die gesamten Instandstellungskosten übernommen. Aufgrund der eventuellen Gesamtsanierung des Hallenbads sind jedoch der Ersatz der Chlor-Anlage und des Whirlpools aufgeschoben worden. Dafür hat die AXA eine Kostengutsprache von CHF 300 000.00 erteilt, welche jedoch nur bei der zur Diskussion stehenden Gesamtsanierung des Hallenbads zur Auszahlung kommt. Somit kann von den nachfolgend beschriebenen Ausführungskosten ein Betrag von CHF 300 000.00 in Abzug gebracht werden.

**PROJEKT-
BEARBEITUNG** Von Juli 2011 bis Mai 2012 wurden vom Planer-Team, unter der Federführung des Architekturbüros Bridevaux + Zimmermann, die beiden Projekte mit den detaillierten Ausführungskosten erarbeitet. Nachfolgend sind beide Projektvarianten ausführlich beschrieben. Zum besseren Verständnis und als vollständige Information werden die für beide Varianten gültigen Projekterklärungen sowohl für die Initiative als auch für den Gegenvorschlag wiederholend beschrieben.

PROJEKT GEMÄSS
INITIATIVE

Projektabsichten

Die Lernschwimmhalle

Der neue Anbau der Lernschwimmhalle folgt der Geometrie der bestehenden Anlage. Die Ausstrahlung der bestehenden Schwimmhalle wird nicht beeinträchtigt, der neue Gebäudekubus wird als Fortsetzung der bestehenden Strukturen wahrgenommen und konkurrenziert diese nicht.

Dies erlaubt eine eigenständige architektonische Sprache; dementsprechend wird der neue Baukörper mit Keramik oder Steingut verkleidet. Die erweiterte Anlage präsentiert sich volumetrisch als Einheit mit klar ablesbaren Komponenten unterschiedlicher Nutzungen.

Das neue Lernschwimmbecken ersetzt dasjenige der Schulanlage Juch, es ist jedoch generell als Bestandteil der Hallenbaderweiterung zu betrachten. Der Zugang liegt in unmittelbarer Nähe der Juchstrasse und ist damit für interne und externe Schüler sehr gut erschlossen. Das Angebot an geringer Wassertiefe schliesst eine wichtige Lücke und das mit einem Hubboden ausgestattete Becken kann ausserhalb der Unterrichtslektionen vom Publikum genutzt werden.

Mit dem Anbau der Lernschwimmhalle kann die stufenlose Erschliessung (Rollstuhlgängigkeit) des gesamten Bads gewährleistet werden, was innerhalb des bestehenden Gebäudes aufgrund der versetzten Geschosse nur mit grossem Aufwand möglich ist.

Die Sanierung des Hallenbads

Die Sanierung des bestehenden Hallenbads umfasst den gesamten Badetrakt. Der Eingangsbereich wird neu organisiert und gestaltet, eine bediente Kasse mit Kiosk wird zur zentralen "Drehscheibe" ausgebildet. Die Erschliessung sämtlicher Teilbereiche wie Freibad, Hallenbad und Sauna wird übersichtlicher.

Die Restaurantküche und das Buffet werden in die Nähe des Freibadzugangs verlegt; damit kann der bisherige Konflikt der Überschneidung der Wegführung vom Freibadbesucher und vom Restaurant-Gast eliminiert werden. Die Küche verfügt über je eine Ausgabestelle ins Freibad und ins Hallenbad-Restaurant. Im Freibad ist ein separater Kiosk vorgesehen, welcher die Kapazitäten in Spitzenzeiten erweitert.

Dieses Konzept hat zwar die Umplatzierung der WC-Anlage im Eingangsbereich zur Folge; mit dieser Massnahme kann jedoch auch den Anforderungen von behindertengerechten Toiletten entsprochen werden. Die Garderoben und Duschen erhalten neue Einrichtungen und werden renoviert.

Das Schwimmbecken wird mit Edelstahl ausgekleidet, gleichzeitig der Wasserspiegel auf die Höhe des Umgangs angehoben und der Bodenbelag erneuert. Die Verglasung der Schwimmhalle stammt in ihrem konstruktiven Aufbau noch aus der Erbauungszeit, einzig die Gläser wurden Ende der 90er-Jahre ersetzt. Zur energetischen Optimierung und um erneute Sanierungen in naher Zukunft vermeiden zu können, wird die Fensterfront der Schwimmhalle mit zeitgemässer, profilgetrennter Konstruktion und hochwertig isolierten Gläsern ersetzt.

Der Saunabereich

Die heutige Sauna ist veraltet: Die Einrichtungen (Bodenbeläge, Schwitzkabinen, Dampfbad, etc.) sind erneuerungsbedürftig. Zudem erweist sich die heutige Raumdisposition als kompliziert, sie ist damit wenig kundenfreundlich und erschwert den Unterhalt. Im Weiteren fehlt eine Differenzierung von Kommunikationszone und Ruheraum. Es ist deshalb angezeigt, den Renovationsaufwand nicht in eine ungereimte Struktur zu investieren, sondern im gleichen Zug auch die konzeptionellen Mängel zu beheben.

Der Bademeisterraum

Im Zug der Sanierung des Freibads kam das Schwimmerbecken auf ein höheres Niveau zu liegen. Dies hatte zur Folge, dass der Überblick vom Bademeisterraum aus beeinträchtigt wurde. Im Zusammenhang mit der Sanierung des Hallenbads und mit dem Anbau der Lernschwimmhalle ergibt sich die Möglichkeit, den Bademeisterraum ein Geschoss höher zu platzieren, womit auch die Sicht in die alte Schwimmhalle und in das Freibad verbessert wird. Gleichzeitig wird erreicht, dass auf dem Niveau der Schwimmhalle ein zeitgemässer Sanitätsraum realisiert werden kann.

Investitionskosten

Lernschwimmhalle

Vorbereitungsarbeiten	CHF	133 000.00
Gebäude inkl. Haustechnik	CHF	4 178 000.00
Betriebseinrichtungen	CHF	1 091 000.00
Ausstattung	CHF	45 000.00
Umgebung	CHF	207 000.00
Baunebenkosten	CHF	141 000.00
Kunst am Bau	CHF	40 000.00
Honorare	CHF	778 000.00
Unvorhergesehenes	CHF	<u>407 000.00</u>
Total Lernschwimmhalle	CHF	<u>7 020 000.00</u>

Sanierung Hallenbad

Eingangsbereich und Kasse	CHF	1 289 000.00
Restaurationsbereich	CHF	998 000.00
Garderobentrakt mit Duschen (Hallenbad)	CHF	890 000.00
Schwimmhalle inkl. neuer Verglasung, Whirlpool	CHF	2 963 000.00
Sanierung Planschbecken	CHF	495 000.00
Sanierung Sauna inkl. Attraktivitätssteigerung	CHF	1 174 000.00
Umbau Fitness	CHF	139 000.00
Bademeisterraum	CHF	126 000.00
Haustechnik	CHF	4 028 000.00
Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit	CHF	126 000.00
Kunst am Bau	CHF	40 000.00
Baunebenkosten	CHF	229 000.00
Honorare	CHF	1 837 000.00
Unvorhergesehenes	CHF	<u>596 000.00</u>
Total Sanierung Hallenbad	CHF	<u>14 930 000.00</u>

Zusammenfassung

Lernschwimmhalle	CHF	7 020 000.00
Sanierung Hallenbad	CHF	14 930 000.00
Kostengutsprache aus Brandfall	- CHF	<u>300 000.00</u>
Total Investitionskosten Initiative	CHF	<u>21 650 000.00</u>

Bemerkungen zu den Investitionskosten der Initiative

Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projektierungskredits (Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2011) hat man für die Initiative mit Investitionskosten von rund 20,2 Mio. Franken gerechnet. Im Lauf der Be-

arbeitung hat sich gezeigt, dass einzelne Bauteile und Bereiche des Hallenbads sinnvollerweise im Zug der Gesamtsanierung ebenfalls erneuert werden sollten.

So hat der Gemeinderat auf Antrag der Schwimmbadkommission beschlossen, die Verglasung der Schwimmhalle im Sinn einer energetischen Verbesserung bereits zum heutigen Zeitpunkt zu ersetzen. Weiter ist es sinnvoll, die heutige Sauna nicht nur zu renovieren sondern attraktivitätssteigernd und umfassend zu erneuern. Schliesslich ist man bei der Bearbeitung zur Überzeugung gekommen, den beschädigten Whirlpool wieder zu ersetzen.

Zusammengefasst hat der Gemeinderat die folgenden Mehrinvestitionen beschlossen:

Verglasung der Schwimmhalle	CHF	530 000.00
Umfassender Umbau der Sauna	CHF	400 000.00
Ersatz des Whirlpools	CHF	<u>385 000.00</u>
Total der Mehrinvestitionen	CHF	1 315 000.00
Kostenschätzung vom 28. Juni 2011	CHF	20 200 000.00
Ungenauigkeit der Kostenschätzung	CHF	<u>135 000.00</u>
Total Investitionskosten Initiative (wie oben)	CHF	<u>21 650 000.00</u>

Umwelt und Energie

Die verschärften gesetzlichen Wärmedämmvorschriften mit erhöhten Anforderungen sind per Mitte 2009 in Kraft getreten. Hallenbadbetriebe sind auf überdurchschnittlichen Wärmebedarf angewiesen, aus diesem Grund ist ein haushälterischer Umgang mit dem Energieverbrauch angezeigt. Entsprechende bauliche und technische Massnahmen sind besonders sorgfältig zu planen.

In Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Energiefragen und dem Gemeinderat wurde für die neue Lernschwimmhalle ein Wärmedämmkonzept erarbeitet. Der Dämm-Perimeter wird konsequent von Bodenplatte über Fassaden bis zur Dachfläche um den Baukörper gelegt. In der gesamten Haustechnik werden energiesparende Geräte eingesetzt und die ganze Abwärme (Luft, Schmutzwasser, Badewasser, etc.) wird mittels Wärmerückgewinnung dem Kreislauf wieder zugeführt.

PROJEKT GEMÄSS
GEGENVORSCHLAG
GEMEINDERAT

Betriebskosten

Damit das Stimmvolk über die finanziellen Konsequenzen der geplanten Bauabsichten der Initiative bereits zum heutigen Zeitpunkt informiert werden kann, hat der Gemeinderat die zu erwartenden Betriebskosten im Sinne einer Kostenschätzung errechnen lassen. Das jährliche Betriebskostendefizit (inkl. Zins und Amortisation; Mittelwert über 15 Jahre) steigt von heute 1,47 Mio. Franken auf 2,49 Mio. Franken. Dies entspricht einer Erhöhung um rund 2,0 Steuerprozent.

Projektabsichten

Die Sanierung des Hallenbads

Die Sanierung des bestehenden Hallenbads umfasst den gesamten Badetrakt. Der Eingangsbereich wird neu organisiert und gestaltet, eine bediente Kasse mit Kiosk wird zur zentralen "Drehscheibe" ausgebildet. Die Erschliessung sämtlicher Teilbereiche wie Freibad, Hallenbad und Sauna wird übersichtlicher.

Die Restaurantküche und das Buffet werden in die Nähe des Freibadzugangs verlegt; damit kann der bisherige Konflikt der Überschneidung der Wegführung vom Freibadbesucher und vom Restaurantgast eliminiert werden. Die Küche verfügt über je eine Ausgabestelle ins Freibad und ins Hallenbad-Restaurant. Im Freibad ist ein separater Kiosk vorgesehen, welcher die Kapazitäten in Spitzenzeiten erweitert. Dieses Konzept hat zwar die Umplatzierung der WC-Anlage im Eingangsbereich zur Folge; mit dieser Massnahme kann jedoch auch den Anforderungen von behindertengerechten Toiletten entsprochen werden. Die Garderoben und Duschen erhalten neue Einrichtungen und werden renoviert.

Das Schwimmbecken wird mit Edelstahl ausgekleidet, gleichzeitig der Wasserspiegel auf die Höhe des Umgangs angehoben und der Bodenbelag erneuert. Um das Schulschwimmen trotz Verzicht auf eine separate Lernschwimmhalle gleichwohl gewährleisten zu können, wird im Schwimmbecken ein Hubboden installiert. Die Verglasung der Schwimmhalle stammt in ihrem konstruktiven Aufbau noch aus der Erbauungszeit, einzig die Gläser wurden Ende der 90er-Jahre ersetzt. Zur energetischen Optimierung und um erneute Sanierungen in naher Zukunft vermeiden zu können, wird die Fensterfront der Schwimmhalle mit zeitgemässer, profilgetrennter Konstruktion und hochwertig isolierten Gläsern ersetzt.

Der Saunabereich

Die heutige Sauna ist veraltet: Die Einrichtungen (Bodenbeläge, Schwitzkabinen, Dampfbad, etc.) sind erneuerungsbedürftig. Zudem erweist sich die heutige Raumdisposition als kompliziert, sie ist damit wenig kundenfreundlich und erschwert den Unterhalt. Im Weiteren fehlt eine Differenzierung von Kommunikationszone und Ruheraum. Es ist deshalb angezeigt, den Renovationsaufwand nicht in eine ungereimte Struktur zu investieren, sondern im gleichen Zug auch die konzeptionellen Mängel zu beheben.

Der Bademeisterraum

Im Zug der Sanierung des Freibads kam das Schwimmerbecken auf ein höheres Niveau zu liegen. Dies hatte zur Folge, dass der Überblick vom Bademeisterraum aus beeinträchtigt wurde. Im Zusammenhang mit der Sanierung des Hallenbads ergibt sich die Möglichkeit, den Bademeisterraum ein Geschoss höher zu platzieren, womit auch die Sicht in die alte Schwimmhalle und in das Freibad verbessert wird. Gleichzeitig wird erreicht, dass auf dem Niveau der Schwimmhalle ein zeitgemässer Sanitätsraum realisiert werden kann.

Technische Einrichtungen

Um den heutigen energetischen Anforderungen zu genügen, sind grössere Dimensionen der technischen Geräte nötig, insbesondere die neuen Lüftungsgeräte beanspruchen deutlich mehr Raum.

Im Projekt "Initiative" wird auch die Gebäude- und Badewassertechnik der bestehenden Schwimmhalle im geplanten neuen Untergeschoss platziert. Bei einem Verzicht auf die Lernschwimmhalle entfällt diese Möglichkeit, es muss deshalb zusätzlich Raum geschaffen werden:

Für die neue Lüftungszentrale wird im Untergeschoss an der Nordfassade ein neuer Technikraum erstellt.

Investitionskosten

Sanierung Hallenbad

Eingangsbereich und Kasse	CHF	1 289 000.00
Restaurationsbereich	CHF	998 000.00
Garderobentrakt mit Duschen	CHF	890 000.00
Schwimmhalle inkl. neuer Verglasung, Whirlpool und Einbau Hubboden	CHF	3 797 000.00
Sanierung Planschbecken	CHF	480 000.00
Sanierung Sauna inkl. Attraktivitätssteigerung	CHF	1 174 000.00
Umbau Fitness	CHF	139 000.00
Bademeisterraum	CHF	149 000.00
Haustechnik	CHF	3 907 000.00
Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit	CHF	203 000.00
Kunst am Bau	CHF	40 000.00
Baunebenkosten	CHF	247 000.00
Honorare	CHF	2 295 000.00
Unvorhergesehenes	CHF	642 000.00
Total Sanierung Hallenbad	CHF	<u>16 250 000.00</u>

Zusammenfassung

Sanierung Hallenbad	CHF	16 250 000.00
Kostengutsprache aus Brandfall	- CHF	300 000.00
Total Investitionskosten Gegenvorschlag	CHF	<u>15 950 000.00</u>

Bemerkungen zu den Investitionskosten des Gegenvorschlags

Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projektierungskredits (Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2011) hat man für den Gegenvorschlag mit Investitionskosten von rund 14,9 Mio. Franken gerechnet. Im Lauf der Bearbeitung hat sich gezeigt, dass einzelne Bauteile und Bereiche des Hallenbads sinnvollerweise im Zug der Gesamtsanierung ebenfalls erneuert werden sollten.

So hat der Gemeinderat auf Antrag der Schwimmbadkommission beschlossen, die Verglasung der Schwimmhalle im Sinn einer energetischen Verbesserung bereits zum heutigen Zeitpunkt zu ersetzen und beim Schwimmbecken einen Hubboden zu installieren. Weiter ist es sinnvoll, die heutige Sauna nicht nur zu renovieren sondern attraktivitätssteigernd und umfassend zu erneuern. Schliesslich ist man bei der Bearbeitung zur Überzeugung gekommen, den beschädigten Whirlpool wieder zu ersetzen.

Zusammengefasst hat der Gemeinderat die folgenden Mehrinvestitionen beschlossen:

Verglasung der Schwimmhalle	CHF	530 000.00
Einbau eines Hubbodens	CHF	500 000.00
Umfassender Umbau der Sauna	CHF	400 000.00
Ersatz des Whirlpools	CHF	<u>385 000.00</u>

Total der Mehrinvestitionen CHF 1 815 000.00

Kostenschätzung vom 28. Juni 2011 CHF 14 900 000.00

Ungenauigkeit der Kostenschätzung – CHF 765 000.00

Total Investitionskosten Gegenvorschlag CHF 15 950 000.00

(wie oben)

Umwelt und Energie

Die verschärften gesetzlichen Wärmedämmvorschriften mit erhöhten Anforderungen sind per Mitte 2009 in Kraft getreten. Hallenbadbetriebe sind auf überdurchschnittlichen Wärmebedarf angewiesen, aus diesem Grund ist ein haushälterischer Umgang mit dem Energieverbrauch angezeigt. Entsprechende bauliche und technische Massnahmen sind besonders sorgfältig zu planen.

In der gesamten Haustechnik werden energiesparende Geräte eingesetzt und die ganze Abwärme (Luft, Schmutzwasser, Badewasser, etc.) wird mittels Wärmerückgewinnung dem Kreislauf wieder zugeführt.

Betriebskosten

Damit das Stimmvolk über die finanziellen Konsequenzen der geplanten Bauabsichten des Gegenvorschlags bereits zum heutigen Zeitpunkt informiert werden kann, hat der Gemeinderat die zu erwartenden Betriebskosten im Sinne einer Kostenschätzung errechnen lassen. Das jährliche Betriebskostendefizit (inkl. Zins und Amortisation; Mittelwert über 15 Jahre) steigt von heute 1,47 Mio. Franken auf 2,10 Mio. Franken. Dies entspricht einer Erhöhung um rund 1,3 Steuerprozent.

ÜBERSICHT
VARIANTEN

	Initiative	Gegenvorschlag
Projekthalt	– Sanierung Hallenbad – Sanierung Sauna – Lernschwimmhalle	– Sanierung Hallenbad – Sanierung Sauna
Investition	CHF 21 650 000.00	CHF 15 950 000.00
Neues Jahresdefizit	CHF 2 490 000.00	CHF 2 100 000.00
Zusätzl. Steuerprozenete	+ 2,0	+ 1,3

WEITERES
VORGEHEN

Urnenabstimmung: Zwei Vorlagen, eine Stichfrage

Das Geschäft wird an der Gemeindeversammlung lediglich vorberaten. Den Stimmberechtigten steht somit das Recht zu, die Vorlage zu bereinigen, d.h. über allfällige Änderungs- und Ergänzungsanträge abzustimmen (soweit diese zulässig sind). Die Schlussabstimmung über die bereinigte Vorlage erfolgt an der Urne, voraussichtlich am 25. November 2012.

Es werden den Stimmberechtigten zwei Vorlagen unterbreitet:

1.A Genehmigung des Ausführungskredits der Initiative,

1.B Genehmigung des Ausführungskredits des Gegenvorschlags.

Die beiden Anträge können je mit Ja oder Nein beantwortet werden. Es ist auch gestattet, nur für oder gegen eine der beiden Vorlagen zu stimmen.

Für den Fall, dass die Stimmberechtigten gleichzeitig die Initiative und den Gegenvorschlag des Gemeinderats annehmen, wird mit der Stichfrage (1.C) bestimmt, welche der Vorlagen umgesetzt werden soll.

Die Stichfrage darf auch dann beantwortet werden, wenn für beide Vorlagen Nein gestimmt wird oder wenn auf eine Stimmabgabe verzichtet wird. Stimmen die Stimmberechtigten mehrheitlich nur einer der Vorlagen zu, ist diese angenommen. Die Stichfrage kommt erst zum Tragen, falls beide Vorlagen mehr zustimmende als ablehnende Stimmen erhalten.

Bei Ablehnung der Initiative und des Gegenvorschlags

Im Fall einer Ablehnung der Initiative und des Gegenvorschlags wird der Gemeinderat zu überprüfen haben, unter welchen Voraussetzungen und wie lange das Hallenbad weiter betrieben werden kann und wie die kantonalen Vorschriften eingehalten werden können.

Termine

Unter der Annahme, dass einer der beiden Ausführungskredite an der Urnenabstimmung vom 25. November 2012 genehmigt wird, kann im Januar 2013 mit der Ausführungsplanung begonnen werden. Diese wird im Herbst 2013 abgeschlossen sein.

In der Folge beginnen die Bauarbeiten, was zu einem Betriebsunterbruch von max. 18 Monaten führen wird. In dieser Zeit kann die Anlage nicht benutzt werden. Die Fertigstellung ist nach heutiger Erkenntnis auf Frühjahr 2015 geplant.

EMPFEHLUNG Anlässlich der Vorberatung empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, die Vorlage unverändert an die Urnenabstimmung zu überweisen.

Für die Urnenabstimmung empfiehlt der Gemeinderat dem Souverän, ein doppeltes Ja einzulegen. In erster Priorität erscheint es der Behörde wichtig, das Zumiker Hallenbad zu erhalten. Es ist zu vermeiden, dass sich die zustimmenden Gruppierungen gegenseitig neutralisieren und so schlussendlich weder das eine noch das andere Projekt eine Mehrheit erhält. Im Idealfall wird sich die Wahl darüber, welche Variante ausgeführt werden soll, erst mit der Stichfrage entscheiden. Die Schulpflege unterstützt diese Einschätzung des Gemeinderats und spricht sich ebenfalls für ein doppeltes Ja aus.

Bei der Stichfrage empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten den Gegenvorschlag zur Annahme. Damit kann das Hallenbad in seiner ursprünglichen Form auf weitere Jahre erhalten bleiben, wird aber technisch vollständig saniert und auf den neusten Stand gebracht. Dabei bewegen sich sowohl die Ausführungskosten als auch die zukünftigen Betriebskosten auf einem vertretbaren Niveau und die Schule kann auf die Sanierung des Lernschwimmbekens in der Schulanlage Juch verzichten.

REFERENT Werkvorstand Matthias Rüegg.

Zumikon, 2. Juli 2012

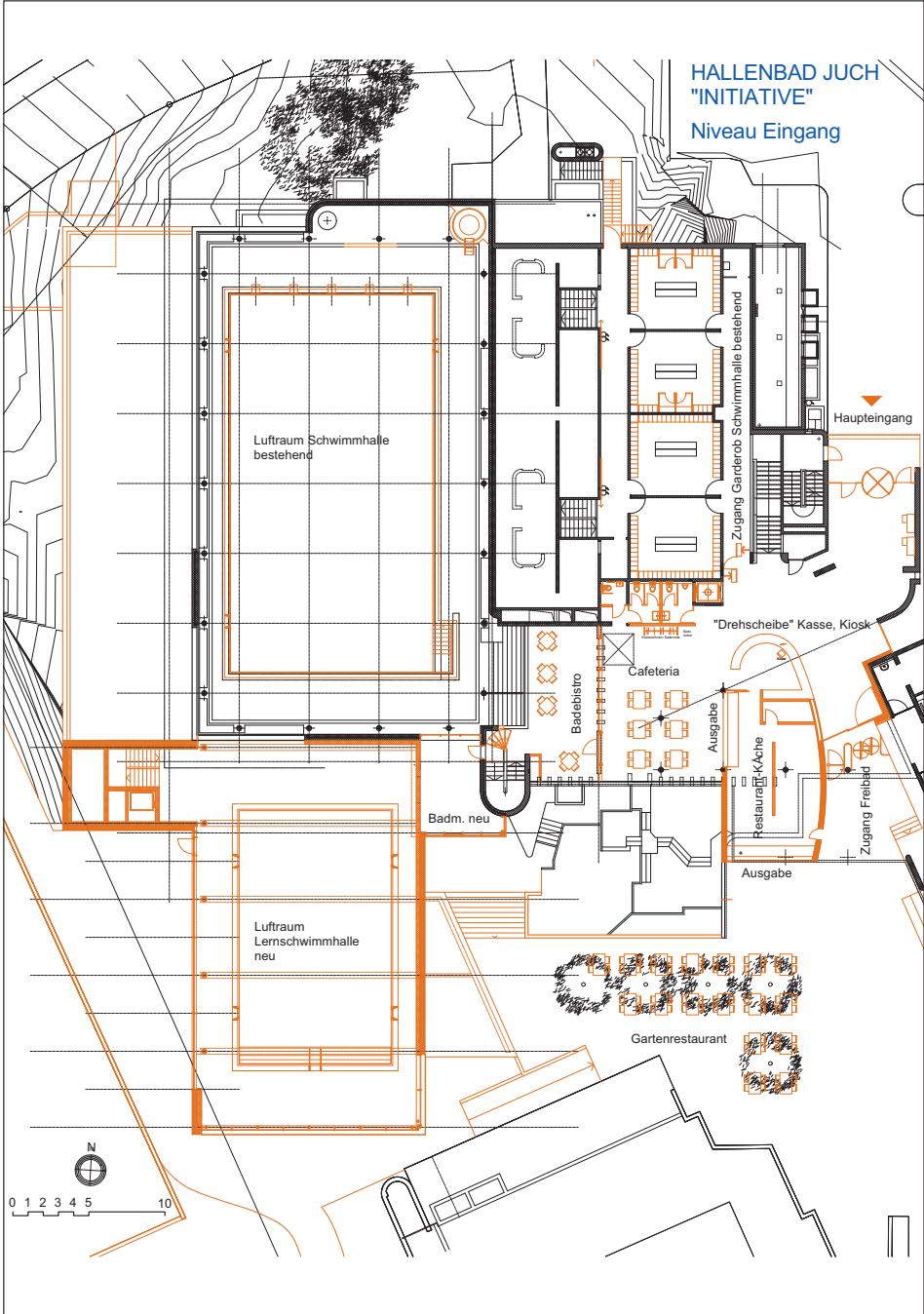
GEMEINDERAT ZUMIKON

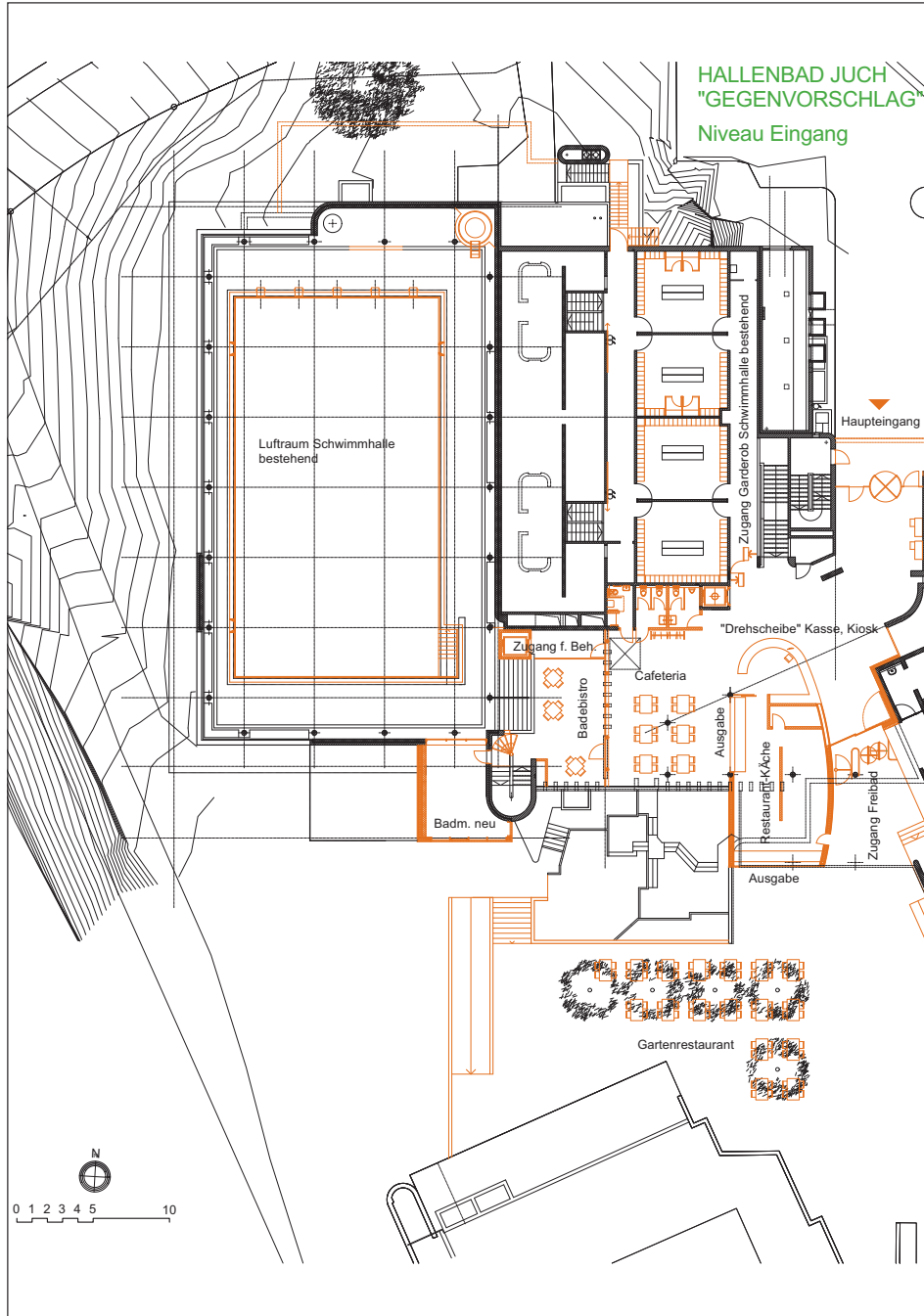
Hermann Zangger
Präsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

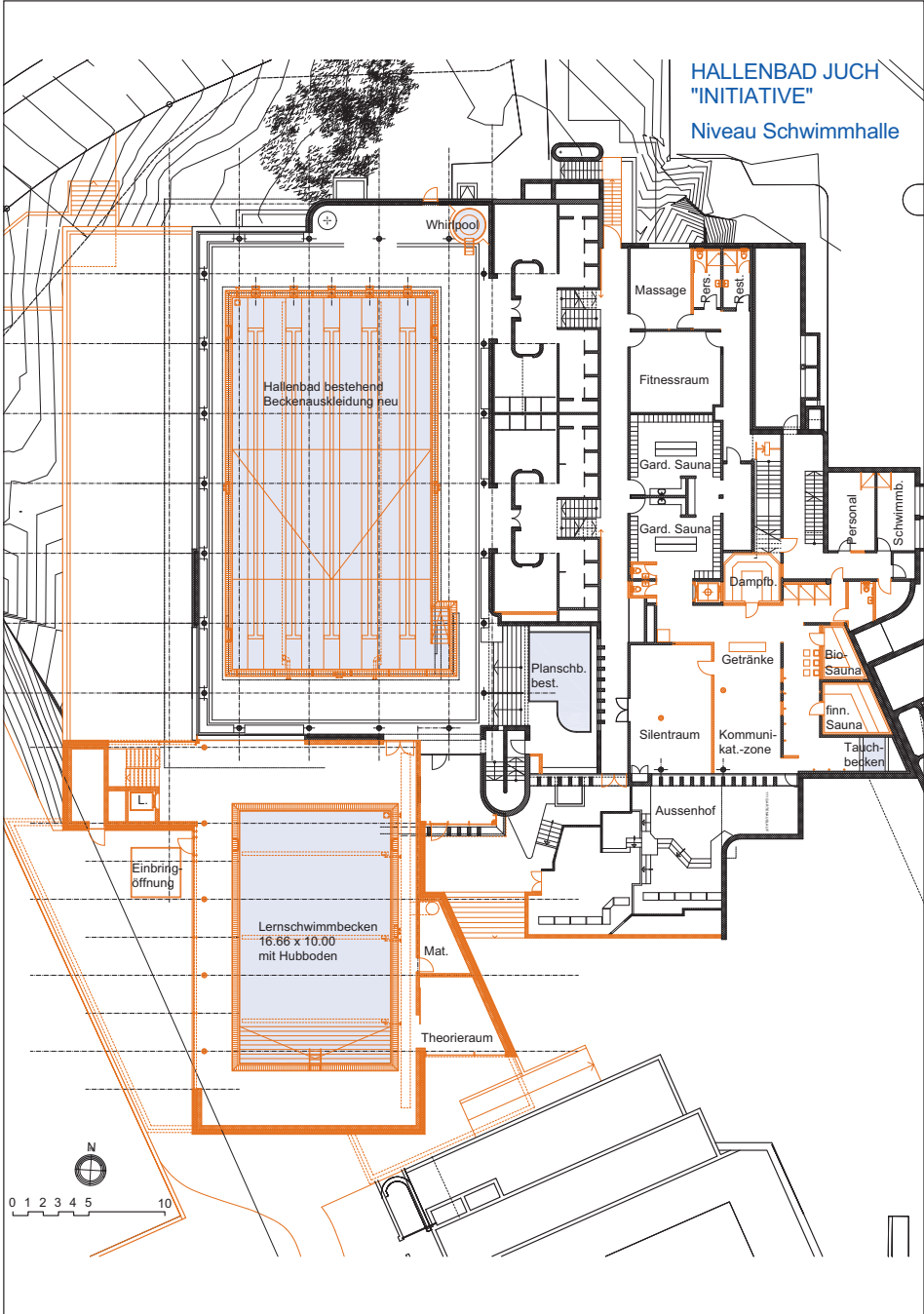
Beim nachfolgenden Planmaterial befinden sich die Grundrisse synop-
tisch gegenübergestellt; auf der linken Seite sind die Grundrisse der
Initiative, auf der rechten Seite die Grundrisse des Gegenvorschlags.

**HALLENBAD JUCH
"INITIATIVE"**
Niveau Eingang

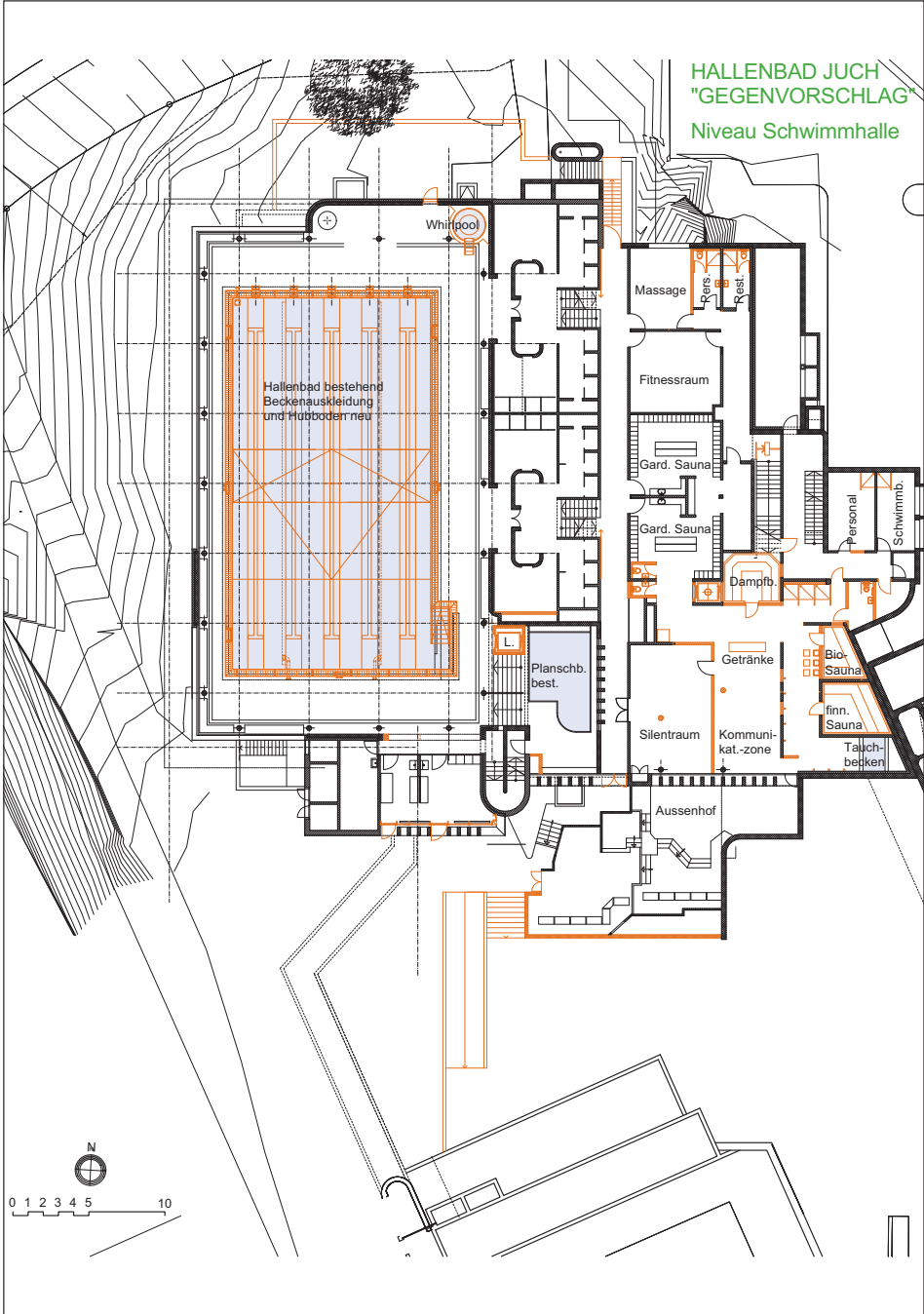




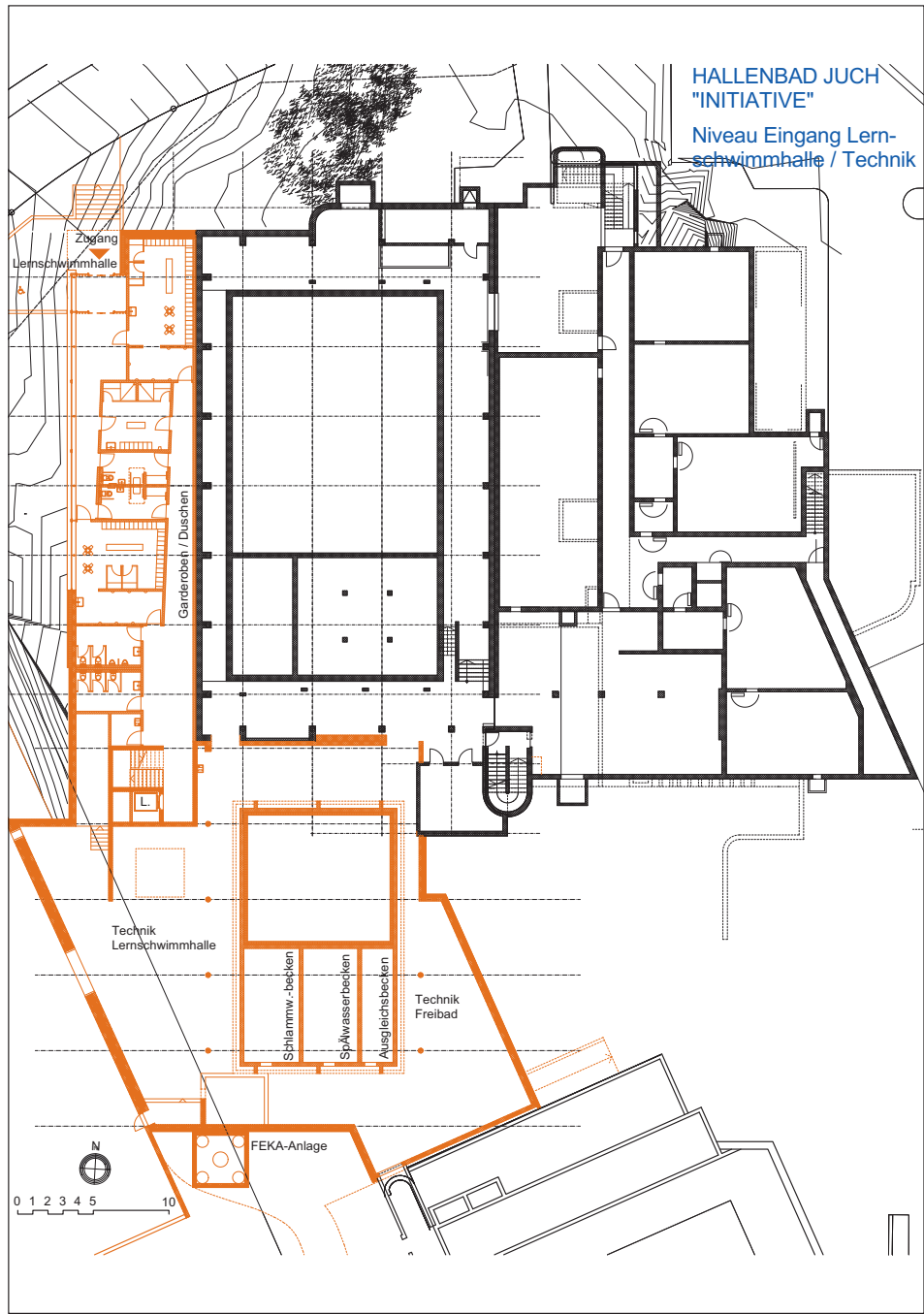
HALLENBAD JUCH
"INITIATIVE"
Niveau Schwimmhalle

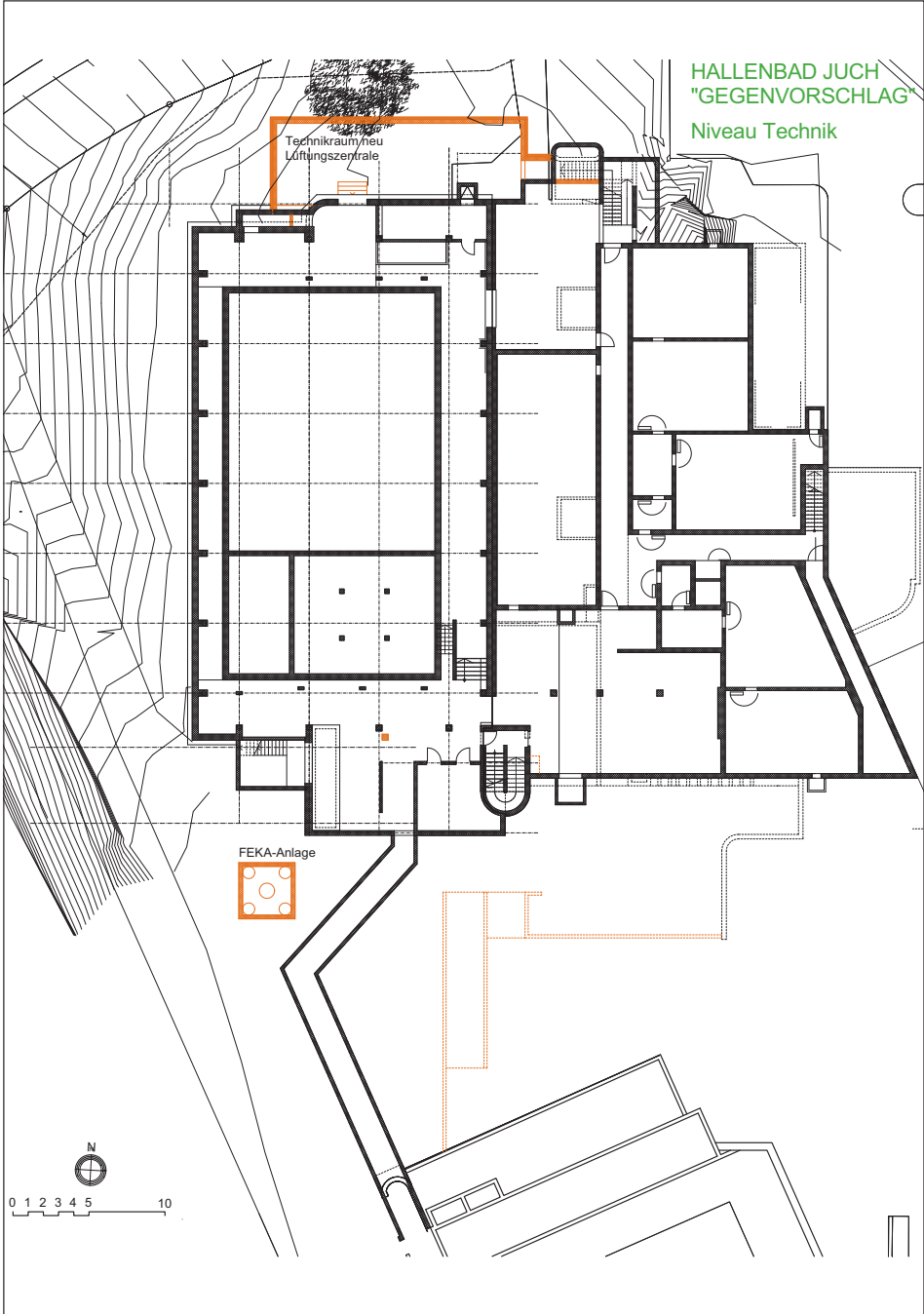


HALLENBAD JUCH
"GEGENVORSCHLAG"
Niveau Schwimmhalle



HALLENBAD JUCH
"INITIATIVE"
Niveau Eingang Lern-
schwimmhalle / Technik





**2. ZENTRUMSCAFÉ ZUMIKON AG. GEWÄHRUNG EINES DARLEHENS.
ÜBERNAHME DES JÄHRLICHEN DEFIZITS. GENEHMIGUNG.**

ANTRAG Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Zentrumscafé Zumikon AG wird ab 1. Januar 2013 ein Darlehen von 1 Mio. Franken gewährt. Der Darlehenszinssatz beträgt 1% für eine Laufzeit von 10 Jahren.
2. Das jährliche Betriebsdefizit von maximal CHF 19 000.00 wird ab 2013 von der Politischen Gemeinde übernommen. Dieser Betrag basiert auf dem Zürcher Index der Konsumentenpreise und erhöht sich bei Indexveränderungen ab 1. Januar 2013.
3. Der aktuelle Aktienwert von CHF 216 000.00 in der Bilanz des Gemeindeguts wird per Ende 2012 vollständig abgeschrieben.

WEISUNG Seit längerer Zeit ist bekannt, dass die Zentrumscafé Zumikon AG
AUSGANGSLAGE Liquiditätsprobleme hat, da die Mietzinszahlungen nicht den Erwartungen entsprechen und die Kosten für den baulichen Unterhalt ansteigen. Ein Erneuerungsfonds besteht nicht.

LÖSUNGS- In Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachspezialisten prüfte der Gemeinderat daher die Auflösung der Aktiengesellschaft und die entsprechende Übernahme durch die Gemeinde und beabsichtigte, der
FINDUNG Gemeindeversammlung eine entsprechende Lösung vorzuschlagen.

In darauffolgenden Gesprächen mit Vertretern der Rechnungsprüfungskommission (RPK) entwickelte sich eine alternative Variante zur Lösung des Problems, wonach die anfallenden Liquiditätskosten zum jetzigen Zeitpunkt eingespart werden können. Eine Aktiengesellschaft ist in der Lage, agiler handeln zu können als eine Gemeinde. In der Folge wurde eine Variante mit Darlehensgewährung und entsprechender jährlicher Defizitübernahme entwickelt.

In erster Priorität sind nun die per Ende 2012 fälligen Bankhypotheken und Privatdarlehen von insgesamt CHF 670 000.00 abzulösen. Gemäss Gemeindeordnung kann der Gemeinderat Darlehen bis maximal CHF 300 000.00 in eigener Kompetenz bewilligen; bisher wurden zur Überbrückung von akuten Liquiditätsproblemen bereits CHF 190 000.00 in Tranchen ausbezahlt.

Die ursprüngliche Absicht einer Fremdfinanzierung durch ein Schweizer Bankinstitut musste fallen gelassen werden, da die entsprechenden Anfragen ergaben, dass Kreditvergaben im Gastrobereich nur sehr zurückhaltend gewährt und zudem sehr hohe Zinsen verlangt werden.

GEWÄHRUNG
DARLEHEN

Der Gemeinderat hat nun aber eine Variante entwickelt, wonach der Aktiengesellschaft ein Gemeinde-Darlehen von 1 Mio. Franken zu einem Zinssatz von 1 % für eine Laufzeit von 10 Jahren gewährt wird.

In der konkreten Umsetzung bedeutet dies die fixe Bindung von 1 Mio. Franken für die nächsten 10 Jahre. Im Übrigen muss weiterhin ein Verwaltungsrat bestimmt und eine separate Administrationsstelle geführt werden. Die Liquidationskosten werden auf diese Weise erst bei einer allenfalls späteren Auflösung der AG anfallen. Ein Nachteil ist, dass die erforderlichen Kredite für bauliche Aufwendungen durch die Gemeindeversammlung zu bewilligen sind, da das Gebäude weiterhin formell nicht der Gemeinde gehört.

Die installierten Gerätschaften in der Zentrumsgastronomie sind mittlerweile über 30 Jahre alt und müssen mittelfristig ersetzt werden, da die Lebensdauer erreicht ist. Zusammen mit einer baulichen Sanierung (Energiebereich) ist mit Kosten von rund CHF 600 000.00 zu rechnen. Diese Sanierung soll aber erst zu einem geeigneten Zeitpunkt angegangen werden und erfordert dannzumal einen erneuten Beschluss durch die Gemeindeversammlung.

JÄHRLICHES
DEFIZIT

Die Umsätze der verschiedenen Pächter waren in den letzten Jahren stark rückläufig und somit auch der Pachtertrag. Dadurch war es nicht mehr möglich, die für einen finanziell unabhängigen Betrieb erforderlichen Pachterträge zu erzielen. Angesichts der finanziell schwierigen Situation im Gastrobereich ist in der nächsten Zeit kaum mit einer markanten Verbesserung der Pachtzinseinnahmen zu rechnen.

Die zukünftige Abrechnung mit den jährlichen fixen Kosten zeigt sich wie folgt:

1% Darlehenszins von 1 Mio. Franken	CHF	10 000.00
Minimaler Unterhalt Gebäude und Mobiliar	CHF	25 000.00
Versicherungen/Abgaben	<u>CHF</u>	<u>5 000.00</u>
Zwischentotal	CHF	40 000.00
Nötige Rückstellungen für Erneuerung	<u>CHF</u>	<u>35 000.00</u>
Total Aufwand	CHF	75 000.00
Aktueller Pachtzins ertrag	- CHF	<u>56 000.00</u>
Jährliche Unterdeckung	<u>CHF</u>	<u>19 000.00</u>

Für die jährliche Unterdeckung (Betriebsdefizit) ist ein wiederkehrender Kredit zu bewilligen. Das vom Gemeinderat vorgeschlagene Vorgehen hat keinen Einfluss auf den Pachtvertrag mit der Zumi's Bistro GmbH.

In der Bilanz der Gemeinde ist der Aktienwert (1080 Aktien zu CHF 200.00) mit CHF 216 000.00 aktiviert. Mit der vorgesehenen jährlichen Defizitzahlung ist dieser Aktivposten nicht mehr möglich und daher abzuschreiben.

ALTERNATIVE Falls der erforderliche Kredit nicht bewilligt wird, bleibt dem Verwaltungsrat nur noch die Einleitung des Konkursverfahrens. In einem solchen Fall würde das Gebäude im Rahmen des Verfahrens (ohne Mitwirkung der Gemeinde) verkauft und auf dem Dorfplatz entstehen neue Besitzverhältnisse.

Aus Sicht des Gemeinderats ist ein solches Vorgehen unbedingt zu vermeiden. Nur wenn die Gemeinde weiterhin im Besitz der Räumlichkeiten der Zentrumsgastronomie bleibt, kann der Gemeinderat weitergehenden Einfluss auf die Entwicklung am Dorfplatz nehmen. Im Rahmen der Attraktivitätssteigerung des Dorfplatzes ist ein funktionierender Gastronomiebetrieb ein entscheidendes Element. Sollte die Liegenschaft im Rahmen des Konkursverfahrens an einen aussenstehenden Dritten versteigert werden, entgleitet dem Gemeinderat die Einflussnahme auf die Räumlichkeiten. Es ist denkbar, dass der Gastrobetrieb dann gänzlich vom Dorfplatz verschwindet.

EMPFEHLUNG Der Gemeinderat Zumikon erachtet es für die positive Weiterentwicklung und die eingeleitete Attraktivitätssteigerung des Dorfplatzes als unabdingbar, weiterhin direkten Einfluss auf die Liegenschaften der Zentrums gastronomie nehmen zu können. Durch die finanzielle Entwicklung ist die Stabilität der Zentrumscafé Zumikon AG gefährdet, wodurch es unumgänglich wird, dass ihre finanzielle Situation wieder auf sichere Beine gestellt wird. Dies ist mit der beantragten Darlehensgewährung und der gleichzeitigen jährlichen Defizitübernahme am besten gewährleistet. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung deshalb, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

REFERENT Finanzvorstand Thomas Hagenbucher.

Zumikon, 2. Juli 2012

GEMEINDERAT ZUMIKON

Hermann Zangger
Präsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

**3. GUSTAV ZOLLINGER-STIFTUNG.
DARLEHEN FÜR ALLFÄLLIGEN WECHSEL DER PENSIONS-KASSE.**

ANTRAG Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Gustav Zollinger-Stiftung wird ein Darlehen von maximal 1 Mio. Franken zur Ausfinanzierung eines allfälligen Pensionskassenwechsels gewährt. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre. Der Darlehensbetrag entspricht 40% des erforderlichen Gesamtbetrags. Die übrigen Vertragskonditionen legt der Gemeinderat fest.

WEISUNG Das gesamte Personal der Gustav Zollinger-Stiftung (Betreiberin von
AUSGANGSLAGE Zollingerheim und Spitex) ist, wie das Zumiker Gemeindepersonal, im Rahmen der beruflichen Vorsorge bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) versichert. Wie bekannt ist, verfügt die BVK über eine massive Unterdeckung und muss deshalb saniert werden.

Der BVK sind insgesamt rund 78 000 Aktiv-Versicherte angeschlossen. Nebst den kantonalen Angestellten sind 530 Organisationen (Gemeinden/Zweckverbände/Stiftungen usw.) versichert. Der Deckungsgrad betrug Ende 2011 lediglich noch 83,4%. Dies bedeutet, dass über 16% der in den Statuten vorgesehenen Leistungen nicht gedeckt sind.

Die Sanierung der BVK soll mittels verschiedener Massnahmen erreicht werden. So hat der Kantonsrat einerseits im April 2012 der Auszahlung einer Einmaleinlage von 2 Mia. Franken zugestimmt. Gleichzeitig wurden neue Statuten genehmigt, welche insbesondere eine Reduktion der Umwandlungssätze, die Reduktion des technischen Zinssatzes sowie die Erhöhung der Sparbeiträge und eine tiefere Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten vorsieht. Damit der Deckungsgrad von 100% möglichst rasch wieder erreicht werden kann, werden zusätzlich erhebliche Sanierungsbeiträge eingefordert.

Das Massnahmenpaket der BVK ist angesichts der aktuellen Wirtschaftslage schwierig zu beurteilen. Wie alle angeschlossenen Arbeitgeber hat die Gustav Zollinger-Stiftung im Zusammenhang mit der anstehenden Sanierung ein ausserordentliches Kündigungsrecht bis Ende November 2012. Die neuen Statuten werden per 1. Januar 2013 in Kraft treten, ein neuer Vertrag hat alsdann eine Laufzeit von fünf Jahren.

Die teuren und einschneidenden Massnahmen haben den Stiftungsrat bewogen, alternative Lösungen für den Anschluss an eine andere Personalvorsorgeeinrichtung zu prüfen. Diese Abklärungen sind noch nicht abgeschlossen.

AKTUELLE SITUATION Von einem allfälligen Versicherungsverwechsel sind die gegenwärtigen Rentner nicht betroffen. Bei einem Wechsel würden sie auf jeden Fall bei der BVK verbleiben und haben Anrecht auf unveränderte Leistungen (Besitzstandgarantie).

Bei einem Austritt aus der BVK muss die Unterdeckung ausfinanziert werden, was einmalige Kosten von schätzungsweise 2,4 Mio. Franken per 1. Januar 2013 auslösen würde. Die exakten Zahlen können ermittelt werden, sobald der Deckungsgrad der BVK per Ende 2012 bekannt ist. Die Stiftung verfügt nicht über die diesbezüglichen finanziellen Reserven und ersucht die beiden Trägergemeinden Maur und Zuzikon um die Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens im Verhältnis von 60% zu 40%, analog zur Verteilung von Investitionskosten etc. Die detaillierte Festsetzung der Rahmenbedingungen wird der Gemeinderat vornehmen. Die Laufzeit beträgt maximal 10 Jahre und wird durch entsprechend höhere Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert und amortisiert.

Das Darlehen wird nur ausbezahlt, falls die Gustav Zollinger-Stiftung tatsächlich den Austritt aus der BVK beschliesst und Anfang 2013 den finanztechnischen Fehlbetrag an die BVK überweisen muss.

EMPFEHLUNG Es besteht ein grosser zeitlicher Druck. Der Entscheid über Wechsel oder Verbleib bei der BVK ist der Vorsorgeeinrichtung bis spätestens 30. November 2012 schriftlich mitzuteilen. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

REFERENT Finanzvorstand Thomas Hagenbucher.

Zumikon, 16. Juli 2012

GEMEINDERAT ZUMIKON

Hermann Zangger
Präsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

4 . INLAND- UND AUSLANDHILFE. NEUE FESTSETZUNG DER BEITRÄGE.

ANTRAG Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Betrag für die Leistung von Hilfe im Inland wird neu auf eine Höhe von jährlich CHF 100 000.00 festgesetzt.
2. Der Betrag für die Leistung von Hilfe im Ausland wird neu auf eine Höhe von jährlich CHF 50 000.00 festgesetzt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, diese zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung von wirksamen Hilfsmassnahmen im In- und Ausland einzusetzen.
4. Diese neue Regelung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft und gilt für 10 Jahre. Danach muss sie zur Neubeurteilung wiederum dem Souverän vorgelegt werden.
5. Dieser Beschluss ersetzt den Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 25. September 2001.

WEISUNG
AUSGANGSLAGE Die Gemeindeversammlung hatte erstmals 1983 einen fixen, jährlich wiederkehrenden Kredit für die Leistung von wirksamer Hilfe im Inland bewilligt. Den damals festgelegten Betrag von CHF 100 000.00 erhöhte die Gemeindeversammlung im Rahmen der Festsetzung der Voranschläge mehrmals, letztmals im Jahr 1991 auf CHF 120 000.00. Für die Hilfe im Ausland stand über die Bewilligung des Voranschlags ebenfalls ein Betrag zur Verfügung, im Jahr 2000 entsprach dieser einer Höhe von rund CHF 50 000.00.

Am 25. September 2001 legte der Gemeinderat dem Souverän eine neue Regelung vor, welche fixe Beitragsleistungen sowohl für das Inland aber auch für das Ausland vorschlug. Die anwesenden Stimmberechtigten bewilligten den Antrag und legten Beträge von je CHF 150 000.00, gesamthaft also CHF 300 000.00 fest. Zusätzlich wurde jeweils ein Betrag für Sofort-Nothilfe in Fällen von Umweltkatastrophen (Überschwemmungen, Erdbeben, Hungersnöte, etc.) in den Voranschlag eingestellt. Für das Jahr 2012 liegt dieser Betrag bei

CHF 50 000.00. Diese Summe wurde in den letzten Jahren selten voll ausgeschöpft.

ENTWICKLUNG Nach rund 10 Jahren ist der Gemeinderat der Meinung, dass der Souverän über diesen Entscheid neu beschliessen können sollte. In den letzten Jahren hat es sich gezeigt, dass die Beurteilung der eingehenden Gesuche, vor allem für ausländische Hilfsaktionen, immer schwieriger wurde. In vielen Fällen ist kaum überprüfbar, ob die Beiträge wirklich zu einer Verbesserung der Situation beitragen oder überhaupt an die richtige Stelle gelangen. Eine vertiefte Prüfung der Empfänger-Organisationen oder deren Projekte ist für den Gemeinderat nicht möglich. Zudem vertritt die Exekutive die Auffassung, dass die Auslandhilfe hauptsächlich durch den Bund und nicht durch die Gemeinden geleistet werden sollte und dort besser angesiedelt ist.

Auslandbeiträge sollen deshalb spezifisch nur noch für Nothilfe-Aktionen (Umweltkatastrophen) gesprochen werden. Auch bei der Inlandhilfe drängt sich eine Einengung der Hilfszwecke auf. Beiträge sollen nur noch für Projekte in Bergregionen und ländlichen Gebieten gesprochen werden, z.B. für Wasserversorgung, Schutzverbauungen, konkrete Schulprojekte, etc.

Die Hilfsgelder im In- und Ausland werden aus Steuergeldern finanziert. Dies bedeutet für den Gemeinderat eine erhöhte Sorgfaltspflicht und einen sorgsam, wohlbedachten Umgang mit den Geldern. In der Gemeinde Zumikon stehen für die nächsten Jahre mehrere dringende und teure Projekte an. Zukünftige Steuererhöhungen werden deshalb nur schwerlich zu vermeiden sein. Um diesem Umstand bereits jetzt Rechnung zu tragen, sind mögliche Sparpotenziale frühzeitig zu erkennen und wo möglich umzusetzen. Der Gemeinderat schlägt deshalb eine Reduktion der Hilfsbeiträge vor.

Ein Blick über die Gemeindegrenzen hinaus zeigt, dass Zumikon mit CHF 59.00 den höchsten fixen Hilfsbeitrag pro Einwohner ausrichtet. Die übrigen Beträge im Bezirk schwanken zwischen CHF 3.25 und CHF 48.15 pro Einwohner (Stand 2010, gerundete Zahlen). Die Gemeinden Hombrechtikon und Oetwil am See richten gar keine Beiträge aus; Zollikon hat im Rahmen der Sparbemühungen die Hilfsbeiträge für 2012 ganz gestrichen.

ANPASSUNG Die Beiträge für Hilfsaktionen sollen neu bei CHF 100 000.00 (Inland) bzw. CHF 50 000.00 (Ausland) festgelegt werden. Mit der gleichzeitigen Integration der Nothilfe lässt sich insgesamt eine Einsparung von CHF 200 000.00 realisieren. Mit dem neuen Hilfsbeitrag von rund CHF 29.50 pro Einwohner richtet Zumikon nach wie vor den dritthöchsten Beitrag der Bezirksgemeinden für Hilfsaktionen aus.

<u>Zweck</u>	<u>2012</u>	<u>ab 2013</u>	<u>Differenz</u>
Inland	150 000	100 000	50 000
Ausland	150 000	50 000	100 000
Nothilfe	50 000	0	50 000
Total	<u>350 000</u>	<u>150 000</u>	<u>200 000</u>

Die neuen Beiträge sollen für einen Zeitraum von 10 Jahren bewilligt werden. Spätestens nach Ablauf dieser Frist ist die Situation neu zu beurteilen und der Gemeindeversammlung ein neuer Antrag zu unterbreiten.

EMPFEHLUNG Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eine Anpassung der Hilfsbeiträge an gemeinnützige Institutionen im In- und Ausland aufgrund der genannten Gründe angezeigt ist. Im Rahmen der Sparbemühungen, welche in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter intensiviert werden müssen, kann bereits heute ein deutliches Signal gesetzt werden. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

REFERENT Finanzvorstand Thomas Hagenbucher.

Zumikon, 10. April 2012

GEMEINDERAT ZUMIKON

Hermann Zangger
Präsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

POLITISCHE GEMEINDE UND SCHULGEMEINDE

1. NEUE PERSONALVERORDNUNG. TOTALREVISION DER BISHERIGEN DIENST- UND BESOLDUNGSVERORDNUNG. GENEHMIGUNG.

ANTRAG Der Gemeinderat und die Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die neue "Personalverordnung Politische Gemeinde und Schulgemeinde Zumikon (PVOZ)" wird genehmigt und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Dienst- und Besoldungsverordnung vom 11. Dezember 2000, deren Bestimmungen per 1. Januar 2013 aufgehoben werden.

WEISUNG Die heute gültige Dienst- und Besoldungsverordnung (DBV) stammt
AUSGANGSLAGE aus dem Jahr 2000 und ersetzte damals die entsprechende Verordnung aus dem Jahr 1989. Die DBV hat Gültigkeit für die Angestellten der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde.

Sowohl im Sprachgebrauch als teilweise auch inhaltlich entspricht die DBV nicht mehr den heutigen Anforderungen. Speziell im Schulbereich sah sich die Behörde laufend gezwungen, neue Erlasse zu verfügen, um den wechselnden Ansprüchen gerecht zu werden. Aber auch der Gemeinderat musste einzelne Beschlüsse fassen, um anstehende Fragen und Probleme zeitgerecht lösen zu können. Um auf den heutzutage gültigen Standard zu gelangen, wurde eine Aktualisierung der DBV in einzelnen Formulierungen als unzureichend betrachtet. Stattdessen wurde die Verordnung einer Totalrevision unterzogen.

Es bestand von Anfang an die Absicht, dass auch weiterhin eine gemeinsame Verordnung von Politischer Gemeinde und Schulgemeinde besteht. Aus diesem Grund hat eine Koordinationsgruppe mit Fachkräften aus beiden Gemeinden einen Entwurf für die neue Verordnung ausgearbeitet.

NEUE PERSONAL-
VERORDNUNG

Für den vorliegenden Entwurf der neuen Personalverordnung (PVOZ) galt der Grundsatz, dass nur noch die wichtigsten Grundlagen geregelt werden sollen. Die PVOZ untersteht in jedem Fall dem Geltungsbereich der entsprechenden kantonalen Erlasse (Personalgesetz, Personalverordnung, Vollzugsverordnung zum Personalgesetz). Diejenigen Bereiche, die in Zumikon nicht abweichend von den kantonalen Erläsen geregelt werden, sind nicht auch noch in der PVOZ aufzuführen.

Mit dieser Herangehensweise konnte die PVOZ gegenüber der bisherigen DBV massiv entschlackt und vereinfacht werden. Der neue Erlass ist übersichtlicher geworden. Die Anzahl der Artikel reduziert sich von bisher 71 auf neu 16.

Ein Vergleich der alten und der neuen Verordnung, z.B. im Sinn einer Synopse, macht wenig Sinn, da es sich um eine komplett neu erarbeitete Verordnung handelt, die nicht mehr mit der alten Version vergleichbar ist. Die neue PVOZ ist aber im Anhang abgedruckt.

Der Erlass bzw. die Änderung der Dienst- und Besoldungsverordnung liegt gemäss § 12 der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Vollzugsverordnung zur PVOZ, welche gegenwärtig ebenfalls von Grund auf frisch erarbeitet wird und die bisherige Vollziehungsverordnung zur DBV ersetzen soll, kann in der Folge durch die Behörden genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

Auf eine Erneuerung der Entschädigungsverordnung soll vorläufig verzichtet werden.

EMPFEHLUNG

Gemeinderat und Schulpflege erkennen den dringenden Handlungsbedarf zur grundsätzlichen Erneuerung der bisherigen Dienst- und Besoldungsverordnung. Die beiden Behörden möchten deshalb nicht bis zur Einführung der Einheitsgemeinde zuwarten, sondern die neue Personalverordnung (PVOZ) per 1. Januar 2013 in Kraft setzen. Im Übrigen hat die Totalrevision der Gemeindeordnung inhaltlich keinen Einfluss auf die PVOZ.

Die neue PVOZ ist schlank und zweckmässig. Gemeinderat und Schulpflege empfehlen der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

REFERENT Gemeindepräsident Hermann Zangger.

Zumikon, 18. Juni 2012

GEMEINDERAT ZUMIKON

Hermann Zangger
Präsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

SCHULPFLEGE ZUMIKON

Andreas Hugi
Präsident

Cinzia Bonati
Aktuarin

Auf den folgenden Seiten ist die neue Personalverordnung vollständig,
im Original-Wortlaut abgedruckt.

PERSONALVERORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE UND SCHULGEMEINDE ZUMIKON (PVOZ).

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

- I. Grundsatz
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Arbeitsverhältnis
- IV. Rechte und Pflichten der Angestellten
- V. Arbeitszeit, Ferien, Urlaub
- VI. Personalvorsorge
- VII. Schlussbestimmungen

I. Grundsatz

¹ Die Politische Gemeinde und Schulgemeinde Zumikon erlassen folgende Personalverordnung. Soweit die kommunale Personalverordnung sowie ihre Ausführungsbestimmungen keine eigenen Vorschriften enthalten, kommen die jeweils geltenden Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sowie dessen Ausführungserlasse zur Anwendung.

² Die Exekutive kann im Rahmen dieser Verordnung in eigener Kompetenz Abweichungen von den kantonalen Ausführungsbestimmungen beschliessen.

³ Wird im kantonalen Recht der Regierungsrat als zuständiges Vollzugsorgan genannt, ist kommunal die Exekutive zuständig.

⁴ Der Begriff Exekutive steht für den Gemeinderat und die Schulpflege. Diese beiden Behörden nehmen im Personalbereich die ihnen in der Gemeindeordnung zugewiesenen Kompetenzen wahr.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹ Dieser Verordnung untersteht das Personal der Politischen Gemeinde und Schulgemeinde Zumikon, ihrer unselbständigen Anstalten sowie gegebenenfalls im Rahmen vom § 72 Gemeindegesetz auch ihrer selbständigen Anstalten.

² Vorbehalten ist das vom Kanton erlassene Recht für bestimmte Kategorien von Gemeindepersonal, insbesondere für alle an der Schule Zumikon unterrichtenden Lehrpersonen, für welche das kantonale Lehrpersonalgesetz mit seinen Ausführungserlassen anwendbar ist.

³ Die Schulpflege kann für Lehrpersonen gestützt auf Ziffer I (Grundsatz) Abs. 2 dieser Verordnung in eigener Kompetenz Abweichungen von den kantonalen Ausführungsbestimmungen beschliessen.

Art. 2 Behördenmitglieder, Funktionäre

¹ Für die Mitglieder von Behörden, die Friedensrichterin oder den Friedensrichter, die Angehörigen der Feuerwehr sowie für andere Funktionäre gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen des kommunalen oder des übergeordneten Rechts bestehen.

² Die Entschädigung der Mitglieder der Exekutive werden durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 3 Grundsätze der Personalpolitik

¹ Die Exekutive bestimmt nach folgenden Grundsätzen die Personalpolitik:

- a. sie orientiert sich am Leistungsauftrag der Verwaltung, am Ziel der Bürgernähe, an den Bedürfnissen des Personals sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes,
- b. sie strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen Personal und Arbeitgeber an,
- c. sie nutzt und entwickelt das Potential der Mitarbeitenden, in dem sie diese entsprechend deren Kompetenzen, Eignungen und Fähigkeiten einsetzt und fördert,
- d. sie setzt mit dem Lohnsystem Anreize zur Belohnung von Einsatz, Verantwortung und Verhalten des Personals,
- e. sie unterstützt und fördert das Angebot von Ausbildungsplätzen,
- f. sie berücksichtigt die Erfüllung von Familienpflichten,

g. sie fördert flexible Arbeitszeitmodelle,

h. sie verwirklicht die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

² Die Exekutive schafft Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals, und sorgt für eine stufengerechte Personal- und Kaderplanung. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Personalmarkt überprüft sie periodisch die Bestimmungen, Verordnungen und Ausführungserlasse. Sie passt diese bei Bedarf an.

³ Die Personalpolitik wird von den Exekutivbehörden aufeinander abgestimmt.

III. Arbeitsverhältnis

Art. 4 Anstellung, Zuständigkeit

¹ Soweit für die Anstellung des Personals nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist, ist dafür die Exekutive zuständig.

² Die Exekutive legt den Stellenplan fest und bezeichnet die Kaderstellen.

³ Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung begründet.

⁴ Die Anstellungskompetenz kann, soweit zulässig, von der Exekutive delegiert werden. Nicht delegiert werden die Anstellungen des Kadets.

Art. 5 Kündigung

Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

- a. im ersten Dienstjahr einen Monat,
- b. ab dem zweiten Dienstjahr drei Monate,
- c. für Kaderstellen ab dem dritten Dienstjahr vier Monate.

Art. 6 Auflösung altershalber und infolge Invalidität

¹ Das Arbeitsverhältnis endet automatisch mit dem Beginn der Altersrente gemäss Regelung der Sozialversicherungsanstalt. Eine Entlassung bzw. Teilentlassung erfolgt auf den Termin, ab dem eine Invalidenrente zugesprochen wird.

² Die Exekutive kann Arbeitsverhältnisse gemäss Statuten der Personalvorsorgeeinrichtung über das Pensionsalter hinaus beschliessen.

Art. 7 Leistungen bei Beendigung infolge Invalidität, Auflösung altershalber, Altersrücktritt und Tod

Die Leistungen richten sich nach den Bestimmungen über die Personalvorsorgeeinrichtung, der die Politische Gemeinde und Schulgemeinde Zumikon angeschlossen ist.

IV. Rechte und Pflichten der Angestellten

Art. 8 Lohngrundlagen

¹ Die Exekutive erlässt einen Einreihungsplan, der den Gehaltsrahmen aller Angestellten umfasst. Die individuellen Löhne werden aufgrund des kommunalen Einreihungsplans durch die Anstellungsinstanz festgelegt.

² Der Einreihungsplan umschreibt die Richtpositionen und die Voraussetzungen für die Zuordnung einer Stelle und reiht die Stellen in Lohnbänder ein. Für jedes Lohnband wird eine Bandbreite (Min./Max.) definiert, die sich auf ähnliche oder vergleichbare Funktionen auf dem Arbeitsmarkt abstützt.

Art. 9 Lohnanpassungen

¹ Die Exekutive erlässt Bestimmungen über Lohnanpassungen. Sie berücksichtigt Leistung und Verhalten der Mitarbeitenden sowie die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, die finanzielle Lage der Gemeinde und die Wettbewerbssituation auf dem Personalmarkt.

² Die Exekutive beschliesst über die Lohnanpassungen des Kaders.

³ Die Lohnanpassung für das übrige Personal wird der Personal- bzw. Geschäftsleitung im Rahmen der Bestimmungen delegiert.

Art. 10 Belohnung besonderer Leistungen

Die Exekutive erlässt Bestimmungen über die Ausrichtung von speziellen, einmaligen Anerkennungen für besondere Leistungen von einzelnen Angestellten.

Art. 11 Mitarbeiterbeurteilung

Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten. Die Exekutive regelt die Einzelheiten.

V. Arbeitszeit, Ferien, Urlaub

Art. 12 Arbeitszeit, Ferien, Ruhetage

¹ Die Exekutive regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung, den Ferienanspruch und die Ruhetage. Sie regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Schichtarbeit sowie Pikettdienst.

² Die Exekutive bezeichnet die arbeitsfreien Tage.

VI. Personalvorsorge

Art. 13 Personalvorsorgeeinrichtung

Die Angestellten werden in die Personalvorsorgeeinrichtung aufgenommen, der die Politische Gemeinde und Schulgemeinde Zumikon angeschlossen sind.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Die Exekutive erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.

Art. 15 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Dienst- und Besoldungsverordnung vom 11. Dezember 2000 sowie sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Dienst- und Besoldungsverordnung und die Vollziehungsverordnung zur Dienst- und Besoldungsverordnung vom 11. Dezember 2000.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. September 2012.

2. PENSIONSVERSICHERUNG. ERMÄCHTIGUNG AN DIE BEHÖRDEN ZUR WAHL DES VERSICHERERS.

ANTRAG Der Gemeinderat und die Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Kompetenz zur Bestimmung der Personalvorsorgeeinrichtung ab 1. Januar 2013 wird dem Gemeinderat bzw. der Schulpflege übertragen.

WEISUNG Das gesamte Gemeindepersonal von Politischer Gemeinde, Schulgemeinde und Kirchengemeinde ist im Rahmen der beruflichen Vorsorge bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) versichert. Wie bekannt ist, verfügt die BVK über eine massive Unterdeckung und muss deshalb saniert werden.

AUSGANGSLAGE

Der BVK sind insgesamt rund 78 000 Aktiv-Versicherte angeschlossen. Nebst den kantonalen Angestellten sind 530 Organisationen (Gemeinden/Zweckverbände/Stiftungen usw.) versichert. Der Deckungsgrad betrug Ende 2011 lediglich noch 83,4%. Dies bedeutet, dass über 16% der in den Statuten vorgesehenen Leistungen nicht gedeckt sind.

Die Sanierung der BVK soll mittels verschiedener Massnahmen erreicht werden. So hat der Kantonsrat einerseits im April 2012 der Auszahlung einer Einmaleinlage von 2 Mia. Franken zugestimmt. Gleichzeitig wurden neue Statuten genehmigt, welche insbesondere eine Reduktion der Umwandlungssätze, die Reduktion des technischen Zinssatzes sowie die Erhöhung der Sparbeiträge und eine tiefere Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten vorsieht. Damit der Deckungsgrad von 100% möglichst rasch wieder erreicht werden kann, werden zusätzlich erhebliche Sanierungsbeiträge eingefordert.

Das Massnahmenpaket der BVK ist angesichts der aktuellen Wirtschaftslage schwierig zu beurteilen. Es besteht ein grosses Risiko, dass sich die vorgesehene Sanierungsdauer verlängert und auch später zusätzliche Beiträge zu leisten sind.

VORGEHEN Die teuren und einschneidenden Massnahmen haben die Behörden bewogen, alternative Lösungen für den Anschluss an eine andere Personalvorsorgeeinrichtung zu prüfen. An der Entscheidungsfindung sind

neben den Behörden als Arbeitgeber auch das Personal, d.h. die Arbeitnehmer, aktiv zu beteiligen.

Zu diesem Zweck wurde eine paritätisch zusammengesetzte Kommission ins Leben gerufen. Von Arbeitgeberseite sind zwei Gemeinderäte sowie ein Schulpfleger vertreten. Für die Arbeitnehmerseite wurde ein formelles Wahlverfahren durchgeführt, womit drei weitere Vertreter in die Kommission gewählt wurden. Die Kommission erhielt den Auftrag, organisatorische Massnahmen zur Klärung der künftigen Versicherungsstrategie auszuarbeiten. Zur Beratung wurde ein externer Fachberater zugezogen, welcher eine Submission durchführt und diesbezügliche Entscheidungsgrundlagen vorlegt.

Derzeit werden Offerten von verschiedenen Anbietern eingeholt. Das betroffene Personal hat bei der Wahl des zukünftigen Versicherers ein Mitspracherecht. Der Entscheid ist vor Ende November 2012 der BVK mitzuteilen, da die neuen Statuten per 1. Januar 2013 in Kraft treten. Falls die Gemeinde bei der BVK verbleibt, wird ein unkündbarer Versicherungsvertrag abgeschlossen, welcher eine Laufzeit von 5 Jahren hat.

AKTUELLE SITUATION Von einem allfälligen Versicherungswechsel sind die gegenwärtigen Rentner nicht betroffen. Bei einem Wechsel würden sie auf jeden Fall bei der BVK verbleiben und haben Anrecht auf unveränderte Leistungen (Besitzstandgarantie).

Gegenwärtig sind folgende kommunalen Arbeitnehmer bei der BVK versichert:

• Politische Gemeinde (inkl. Krippe und Freizeitzentrum)	67 Personen
• Schulgemeinde	30 Personen
• Ref. Kirchgemeinde	<u>3 Personen</u>
Total	<u>100 Personen</u>

Bei einem Austritt aus der BVK muss die Unterdeckung ausfinanziert werden, was schätzungsweise folgende einmalige Kosten per 1. Januar 2013 auslöst:

• Politische Gemeinde	CHF 1 900 000.00
• Schulgemeinde	CHF 500 000.00
• Ref. Kirchgemeinde	<u>CHF 100 000.00</u>
Total	ca. <u>CHF 2 500 000.00</u>

Die exakten Zahlen können erst ermittelt werden, sobald der Deckungsgrad der BVK per Ende 2012 bekannt ist. Die einmalige Zahlung wird aus den Eigenmitteln der Gemeinde bestritten und in den kommenden Jahren amortisiert. Das Personal wird sich an den Kosten anteilmässig beteiligen müssen.

Bei einem Verbleib in der BVK werden die künftigen Arbeitgeberbeiträge (je nach Deckungsgrad und Stand der Sanierungsmassnahmen) gesamthaft jährlich um rund CHF 100 000.00 ansteigen, bis zum Ende der Sanierung. Wie weiter oben erwähnt, werden sich die Arbeitnehmer selbstverständlich auch in diesem Fall an den Sanierungskosten beteiligen müssen.

Der Entscheid über einen allfälligen Wechsel ist noch nicht gefällt. Das künftige Versicherungsmodell ist derzeit in Prüfung, wird aber bis zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung bekannt sein.

Gemäss Art. 64 der geltenden Dienst- und Besoldungsverordnung werden die Angestellten "der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde angeschlossen". Damit ist nicht ausformuliert, wo genau die Kompetenz zur Bestimmung der Vorsorgeeinrichtung liegt.

Um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden, soll den Gemeindebehörden im Sinn einer Kompetenzdelegation die Kompetenz zur Bestimmung der Personalvorsorgeeinrichtung übertragen werden. Dies beinhaltet auch die Ermächtigung, die nötigen (gebundenen) Ausgaben tätigen zu können. Selbstverständlich werden die Bundesvorschriften über die Mitwirkung des versicherten Personals berücksichtigt und eingehalten.

Die Kompetenzdelegation ist nur für den Fall eines Wechsels der Vorsorgeeinrichtung erforderlich. Ein allfälliger Beschluss zum Verbleib bei der BVK liegt, nach dem Entscheid durch die Arbeitnehmer, in jedem Fall in der Kompetenz der Behörden. Die dadurch entstehenden Kosten (Sanierungsbeiträge) sind als gebundene Ausgaben zu betrachten. In diesem Fall werden die Behörden das Geschäft kurzfristig von der Behandlung an der Gemeindeversammlung zurückziehen.

EMPFEHLUNG Es besteht ein grosser zeitlicher Druck. Der Entscheid über Wechsel oder Verbleib bei der BVK ist der Vorsorgeeinrichtung bis spätestens 30. November 2012 schriftlich mitzuteilen. Die Grundlagen zur Entscheidfindung wurden durch eine paritätisch zusammengesetzte Kommission umsichtig aufbereitet und analysiert. Die Behörden sind gezwungen, nach dem Entscheid durch die paritätische Kommission, raschmöglichst die gesamte Belegschaft zu informieren und in der Folge den definitiven Beschluss zu fassen. Aus diesem Grund ist den Behörden die Entscheid-Kompetenz für diesen speziellen Fall vorbehaltlos zu übertragen. Gemeinderat und Schulpflege empfehlen der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

REFERENT Finanzvorstand Thomas Hagenbucher.

Zumikon, 2. Juli 2012

GEMEINDERAT ZUMIKON

Hermann Zangger
Präsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

SCHULPFLEGE ZUMIKON

Andreas Hugli
Präsident

Cinzia Bonati
Aktuarin

